



Amtliches Mitteilungsblatt 1/2009



Ordnung

zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für
Weiterbildungsangebote (§ 13 Absatz 3 Satz 1 NHG)
der Hochschule Vechta



INHALT:

| | Seite |
|---|--------------|
| I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung | - |
| II. Organisation und Verfassung der Hochschule | - |
| III. Personalangelegenheiten | - |
| IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen | - |
| V. Forschungsangelegenheiten | - |
| VI. Lehr- und Studienangelegenheiten | - |
| • Ordnung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für Weiterbildungsangebote (§ 13 Absatz 3 Satz 1 NHG) der Hochschule Vechta | 3 |
| VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen | - |
| VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft | - |
| IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung | - |
| X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten | - |

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

**Ordnung zur Erhebung von Gebühren und Entgelten
für Weiterbildungsangebote (§ 13 Absatz 3 Satz 1 NHG)
der Hochschule Vechta**

Beschlossen vom Senat der Hochschule Vechta gemäß §§ 13 Abs. 3, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 137. Sitzung am 17. Dezember 2008.

**§ 1
Studienangebote**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsstudiengängen im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 NHG (andere als die in § 11 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Studiengänge) erhebt die Hochschule Vechta Studiengebühren.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 NHG, die keine Studiengänge sind (Seminare, Kurse, Programme) erhebt die Hochschule Vechta Studienentgelte.
- (3) ¹Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages von Studierenden gemäß § 12 NHG sowie weiterer Semesterabgaben (Studentenwerksbeitrag, AStA-Beitrag einschl. Semester-Ticket) bleibt durch Abs. 1 unberührt.
²StudienbewerberInnen/Studienbewerber sind darauf hinzuweisen, dass neben der Studiengebühr ein Verwaltungskostenbeitrag sowie weitere Semesterabgaben in anzugebender Höhe zu entrichten sind.

**§ 2
Höhe der Studiengebühren und -entgelte**

- (1) Die Höhe der Gebühren und Entgelte ist gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 NHG unter Berücksichtigung des Aufwandes der Hochschule Vechta zu ermitteln (Vollkostenrechnung).
Dabei sind in der Regel folgende Kosten zu berücksichtigen:
 - direkte Personalkosten (incl. Reisekosten)
 - direkte Sachkosten (Miete, Material und Inanspruchnahme von Geräten)
 - Overhead nach dem internen Budgetierungsmodell, insbesondere für:
 - indirekte Personal- und Sachkosten
 - Erwerb von Rechten
 - Marketing
 - Qualitätssicherung
 - externe Dienstleistungen
 - Weiterbildungsinvestitionen
- (2) ¹Für Weiterbildungsstudiengänge im Sinne des § 1 Abs. 1 sollen die Kosten der ersten 3 Durchgänge auf die voraussichtliche Studierendenzahl, danach auf den Mittelwert der Studierenden der letzten 3 Durchgänge umgelegt werden. ²Für Weiterbildungsangebote im Sinne des § 1 Abs. 2 sind die Kosten auf eine festzulegende Mindestteilnehmerzahl umzulegen.
³Werden Kosten der Weiterbildung von Dritten getragen, kann dies die Gebühren und Entgelte vermindern.
- (3) ¹Von den ermittelten Gebühren und Entgelten kann das Präsidium gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 NHG bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei Markteinführung Abschlüsse vornehmen.
²Die Einzelheiten zu Kriterien und Abschlagshöhe können durch eine Richtlinie geregelt werden.
- (4) ¹Die erzielten Einnahmen stehen - vorbehaltlich gesonderter interner Vereinbarungen - nach Deckung der direkten Kosten in den Bereichen, in denen sie angefallen sind und nach Abzug des Overheads der durchführenden Einheit zu.

²Verluste, die nicht aufgrund einer Entscheidung des Präsidiums entstanden sind, können anteilig auf die Organisationseinheiten umgelegt werden.

§ 3

Festsetzung der Studiengebühren und -entgelte

- (1) ¹Die direkten Personal- und Sachkosten werden von der durchführenden Organisationseinheit kalkuliert. ²Der Overhead wird vom Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung kalkuliert.
- (2) ¹Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird vom Präsidium durch Beschluss festgesetzt. ²Der Festsetzungsbeschluss wird durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta bekannt gegeben.

§ 4

Fälligkeit der Studiengebühren und -entgelte

- (1) Eine Studiengebühr für das erste Semester bzw. bei Neu- oder Wiedereinschreibung wird zu dem im Zulassungsbescheid genannten Termin der Einschreibung fällig; die Studiengebühren für die weiteren Semester sind jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist fällig (§ 14 Abs. 1 Satz 1 NHG).
- (2) ¹Ein Studienentgelt wird in der Regel vor Veranstaltungsbeginn nach Rechnungsstellung zum anzugebenden Termin fällig (§ 14 Abs. 1 Satz 3 NHG), soweit das Präsidium nicht für einzelne Weiterbildungsangebote andere Regelungen, insbesondere zu Teilzahlungen getroffen hat. ²Auf Antrag des Teilnehmers kann das Präsidium im Einzelfall Ratenzahlung gewähren. Höhe und Anzahl der Raten werden schriftlich vereinbart.
- (3) Auf Antrag kann das Präsidium Gebühren und Entgelte ganz oder teilweise gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 NHG erlassen, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. § 14 Abs. 2 Satz 2 NHG gilt für Weiterbildungsangebote im Sinne des § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 5

Folgen unterlassener Zahlung, Rückerstattung

- (1) Wird die Studiengebühr für das erste Semester nicht zu dem in § 4 Abs. 1 1. Halbsatz genannten Termin gezahlt, wird die Studienbewerberin/der Studienbewerber gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 NHG nicht eingeschrieben.
- (2) ¹Wird in einem der weiteren Semester die Studiengebühr nicht zu dem in § 4 Abs. 1 2. Halbsatz genannten Termin gezahlt, so erfolgt gemäß § 19 Abs. 5 Satz 3 NHG eine Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation. ²Wird die Studiengebühr bis zum Ablauf der in der Mahnung gesetzten Frist nicht gezahlt, so ist die/der Studierende mit Wirkung zum Ende des vorhergehenden Semesters exmatrikuliert.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Folgen treten auch ein, wenn die in § 1 Abs. 3 genannten weiteren Abgaben nicht gezahlt werden.
- (4) ¹Wird das Studienentgelt nicht zu dem in § 4 Abs. 2 genannten Termin gezahlt, kommt kein Teilnahmevertrag zustande. ²Eine Annahme der Anmeldung steht insoweit unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung. ³Ein Teilnehmersanspruch entsteht im Übrigen nur bei Erreichen der festgelegten Mindestteilnehmerzahl im Rahmen der Höchstteilnehmerzahl.
- (5) Beantragt die/der Studierende vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn die Exmatrikulation, so werden die Studiengebühr und die weiteren Abgaben nach § 1 Abs. 3 gemäß § 19 Abs. 5 Satz 4 NHG rückerstattet.
- (6) ¹Ein Rücktritt von der Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot nach § 1 Abs. 2 ist bis spätestens 8 Wochen **vor Veranstaltungsbeginn** möglich.

²Anteilige Kosten, die der Hochschule bereits im Vertrauen auf die Anmeldung entstanden sind oder zu deren Tragung sie sich verpflichtet hat, können bei einer Rückerstattung des Studienentgeltes einbehalten werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

²Sie findet erstmals Anwendung für Weiterbildungsangebote, deren Einschreibetermin oder Anmelde-termin nach dem In-Kraft-Treten liegt.

| |
|---|
| Entwurfsverfasserin: Petra Lüder-Kampe |
|---|